



Inhalt

Des zehenden Theiles.

- I. Rechtshandel die frage betr. ob den gewinn eines lotterieloses der samler derselben oder die lotteriedirection zahlen muß? f. 981. f.
- II. Weitere rechtliche ausfür = und bestärkung des rechtssatzes, daß die in der fr. ref. teil 5. tit. 2. §. 9. auf die ehe gesetzte weitere verwirkungsstrafe von dem ihren verstorbenen kindern ererbten väterlichen oder mütterlichen vermögen alleine zu verstehen, auf die ihnen von den großältern und anderswoher erblich zugefallenen güter aber nicht zu erweitern sei, f. 1006. f.
- III. Rechtliche ausführung, daß die in der stadt Fr. von langen jaren her, bräuchlichen und häufig im schwange gehenden restkauffschillinge nicht nur in rechten festgegründet, sondern auch unter die verbrieften, offenbaren und unleugbaren schulden also zurechnen, daß, von den darin ergangenen gerichtsurteilen, vermöge der desfalls habenden allermildesten Kaiserl. freihaiten, an die höchsten Reichsgerichte mit rechtsbestande nicht appelliret werden kan. f. 1027. f.
- IV. Vom vorzuge, so die gerichtlichen insätze vor den restkauffschillingen in etlichen stücken haben; nötiger vermindering der werschaftsgelder. f. 1081. f.
- V. Ob die fr. bürger, so ihr vermögen hier verschätzen, auch von ihren zu Niedererlenbach gelegenen gütern beschwerden und welche geben müssen? f. 1090. f.
- VI. Rechtshandel die in der fr. ref. 10ten teil, tit. 1. §. 9. verbotene abrufung an fremde gerichte betr. f. 1113. f.

VII.